

10.06.98**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung
und der Pflanzenbeschauverordnung****A. Zielsetzung**

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), mit dem die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) sowie neun weitere Richtlinien zur Änderung der genannten Richtlinie umgesetzt werden oder dafür die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, ist es erforderlich, die Pflanzenschutzmittelverordnung zu ändern. Da gemeinschaftsrechtlich eine Anwendungszulassung vorgeschrieben wird, muß das nationale Recht von der Verkehrszulassung entsprechend umgestellt werden. Dies hat insbesondere Folgen für die Angaben und Unterlagen, die einem Zulassungsantrag beizufügen sind.

Damit verbunden ist auch eine vereinfachte Antragstellung, wenn nach der Zulassung ein anderes als das mit der Zulassung festgesetzte Anwendungsgebiet beantragt wird. Die erforderlichen Bestimmungen an die diesem Antrag beizufügenden Unterlagen werden in der Verordnung ebenfalls geregelt.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor, daß die Mitgliedstaaten Wirksamkeitsversuche von Pflanzenschutzmitteln nicht nur durch amtliche Einrichtungen durchführen lassen können, sondern auch Versuchseinrichtungen amtlich anerkennen können. Die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt.

Durch die Änderung der Pflanzenbeschauverordnung wird zum einen der in § 32a des Pflanzenschutzgesetzes festgelegte Forderungsübergang zugunsten der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen in Höhe ihres Mitfinanzierungsanteils durch Verordnung geregelt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Pflanzenbeschauverordnung verabschiedet werden, um den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand entspricht den Angaben, die diesbezüglich zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes gemacht wurden. Insofern wird auf die Bundestag-Drucksache 13/8443 verwiesen. Darüber hinausgehende zusätzliche Mehraufgaben bei Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sowie die Verbände der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis haben sich bereits im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes geäußert. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Bundestag-Drucksache 13/8443 verwiesen. Darüber hinausgehende zusätzliche Kosten entstehen durch diese Verordnung nicht. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme sowie auf die Löhne.

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nach Angaben der Wirtschaft aufgrund der geänderten Regelungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht zu erwarten. Eine Verteuerung der Pflanzenschutzmittel wird nicht erwartet. Die Harmonisierung des Zulassungsverfahrens soll dazu führen, daß die zwischen den EU-Mitgliedstaaten zur Zeit bestehenden Unterschiede im Preisniveau, insbesondere im Verbraucherpreisniveau, angeglichen werden und damit mittelfristig das vergleichsweise hohe Verbraucherpreisniveau für Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland absinkt.

F. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung wird das hohe deutsche Schutzniveau bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt. Die Verabschiedung der Richtlinie 91/414/EWG und der damit erfolgten Harmonisierung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hat zur Folge, daß das bisherige deutsche Schutzniveau prinzipiell auf alle EU-Mitgliedstaaten übertragen wird. Insofern trägt die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Schutzes des Naturhaushalts auf europäischer Ebene bei.

10.06.98

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung
und der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 03 - Pf 60/98

Bonn, den 10. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung und der
Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung zur Änderung
der Pflanzenschutzmittelverordnung
und der Pflanzenbeschauverordnung^{*)}**

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 12 Abs. 3 Satz 2 und des § 33 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) auch in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Januar 1994 (BGBl. I S. 1416), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

des § 17 Abs. 1, des § 18a Abs. 3, des § 31a Abs. 1 Satz 4, des § 31c Abs. 2 Satz 2 und des § 31d Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit, und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1);
2. Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 221 S. 27);
3. Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 194 S. 65);
4. Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 354 S. 16);
5. Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 6);
6. Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 8);
7. Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 65 S. 20);
8. Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 18);
9. Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 277 S. 25);
10. Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 27 S. 30)
11. Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 265 S. 87).

des § 17 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,

des § 19 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie

des § 30 Abs. 1 und des § 32a des Pflanzenschutzgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist in vierfacher Ausfertigung nach einem von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu stellen.

(2) Die einem Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes beizufügenden Unterlagen müssen hinsichtlich der erforderlichen Angaben und der durchzuführenden Untersuchungen die Anforderungen des Anhangs II (Wirkstoff) und des Anhangs III (Pflanzenschutzmittel) der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Für chemische Zubereitungen sind die Unterlagen nach Teil A und für Zubereitungen aus Mikroorganismen oder Viren nach Teil B der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG vorzulegen. Soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, kann die Biologische Bundesanstalt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(3) Soweit in Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG Untersuchungen zur Erstellung von Unterlagen vorgesehen sind, sind diese durchzuführen.

(4) Sofern der Antragsteller Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorlegt, hat er hinreichend schriftlich zu begründen, weshalb die Unterlagen für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des Pflanzenschutzmittels nicht erforderlich sind. Die Biologische Bundesanstalt kann

in den Fällen, in denen der Antragsteller andere als die in Anhang II und III der Richtlinie 91/414/EWG genannten oder beschriebenen Prüfrichtlinien verwendet, verlangen, daß die verwendeten Prüfrichtlinien vorgelegt werden und etwaige Abweichungen davon ausführlich beschrieben und hinreichend begründet werden.

(5) Unterlagen über einen in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff müssen nicht vorgelegt werden, wenn

1. der Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt ist und die für die Aufnahme in Anhang I zur Beurteilung des Anwendungsgebiets erforderlichen Unterlagen bei der Biologischen Bundesanstalt eingereicht worden sind, und
2. es gegenüber der für die Aufnahme in Anhang I angegebenen Zusammensetzung keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Reinheitsgrads oder der Art der Verunreinigungen gibt.

(6) Bei jeder dem Antrag beigelegten Probe muß auf der Packung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels oder eine andere Bezeichnung, die die Zugehörigkeit zu dem Antrag eindeutig angibt, fest angebracht sowie der Entwurf der Gebrauchsanleitung beigelegt sein.

§ 1a

Untersuchungen

(1) Sofern nach Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden kann, müssen den vorgeschriebenen Untersuchungen Tierversuche zugrunde liegen.

(2) Die Untersuchungen, die zur Prüfung der Wirksamkeit eines Pflanzenschutzmittels durchzuführen sind, müssen die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 91/414/EWG unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Experimentellen Praxis (GEP) erfüllen. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Grundsätze dadurch sicherzustellen, daß die Versuche von einer amtlichen oder einer nach § 1c amtlich anerkannten Versuchseinrichtung erstellt werden. Dies ist mit dem Stellen eines Antrags nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen durch:

1. eine Erklärung der Einrichtung auf dem Versuchsbericht, daß der Versuch nach den Grundsätzen der Guten Experimentellen Praxis durchgeführt worden ist, und

2. im Falle einer amtlich anerkannten Versuchseinrichtung zusätzlich durch die Vorlage einer Ablichtung der Anerkennungsbescheinigung.

Der Antragsteller hat durch eine regionale Verteilung der Versuche zu gewährleisten, daß die Versuchsbedingungen und die Bedingungen, unter denen das Pflanzenschutzmittel nach der Zulassung angewendet werden soll, vergleichbar sind.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Versuche, mit deren Durchführung vor dem 1. Juli 1999 begonnen worden ist, wenn die Biologische Bundesanstalt deren Verwertbarkeit für die Prüfung der Wirksamkeit im Einzelfall festgestellt hat.

(4) Die Versuchsanstellung und ihre Durchführung müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik entsprechen. Die Analysemethoden, die bei Kontrollen nach der Zulassung und zu Überwachungszwecken erforderlich sind, sollen mit allgemein gebräuchlichen Geräten und mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein.

(5) Die Biologische Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltungen, der Umweltverwaltung und der Gesundheitsverwaltung sowie den Betreibern öffentlicher Wasserversorgungsanlagen auf Anforderung die Angaben über Analysemethoden zur Bestimmung von Rückständen eines nach § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes zugelassenen Pflanzenschutzmittels.

(6) Die Prüfung der Anträge und die Erteilung von Zulassungen erfolgt, soweit chemische Zubereitungen betroffen sind, auf der Grundlage der in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätze.

§ 1b

Antrag für eine Genehmigung nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes

(1) Der Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet ist in vierfacher Ausfertigung nach einem von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende, die Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 91/414/EWG erfüllende Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,

2. Wirkungsbereich,
3. Angaben über die Anwendung,
4. Angaben über die Analysemethoden zur Untersuchung von Rückständen für das beantragte Anwendungsgebiet,
5. Angaben über die toxikologischen Untersuchungen zur Abschätzung der Anwenderexposition sowie im Falle eines Pflanzenschutzmittels, das Mikroorganismen oder Viren enthält, Angaben über die Untersuchungen zur Pathogenität und Infektiosität.

Soweit dies für die Prüfung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten erforderlich ist, kann die Biologische Bundesanstalt die Vorlage weiterer Angaben und die Durchführung weiterer Untersuchungen nach Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG verlangen.

(3) § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1c

Amtliche Anerkennung einer Versuchseinrichtung

(1) Versuchseinrichtung im Sinne dieser Verordnung ist eine amtliche oder amtlich anerkannte Einrichtung mit organisatorisch selbständiger, eigener sachlicher und personeller Ausstattung zum Zweck der Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln. Nicht amtliche Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, werden auf Antrag amtlich anerkannt.

(2) Der Antrag auf amtliche Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem die Einrichtung ihren Hauptsitz hat. Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. ein ständiger Versuchsleiter beschäftigt ist, der über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau-, Forst- oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche hat,
2. ein geeigneter Stellvertreter für den Versuchsleiter benannt ist,

3. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt ist,
4. für eine ordnungsgemäße Versuchsdurchführung geeignete
 - a) Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl,
 - b) Labor- und Freilandausrüstungen,
 - c) Versuchsflächen in ausreichendem Umfang,
 - d) soweit erforderlich, Gewächshäuser und Klimakammern,zur Verfügung stehen,
5. die zu verwendenden Prüfrichtlinien dem Personal bekannt sind und zur Verfügung stehen,
6. eine Liste der laufenden und abgeschlossenen Versuche für Zulassungszwecke geführt wird und
7. alle im Rahmen der Versuchsdurchführung erfolgten Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 durch geeignete Nachweise bei der Antragstellung zu belegen. Die Aufzeichnungen nach Satz 2 Nr. 7 sind mindestens zwölf Jahre nach Abschluß der Wirksamkeitsuntersuchungen aufzubewahren.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, führt die zuständige Behörde vor der amtlichen Anerkennung eine Prüfung der Versuchseinrichtung durch. Die Anerkennung wird für fünf Jahre erteilt.

(4) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Prüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen Nachweise über vorhandene Qualitätssicherungssysteme der Versuchseinrichtung, insbesondere GLP-Bescheinigungen und Akkreditierungen.

(5) Nach Erteilung der amtlichen Anerkennung wird der Versuchseinrichtung eine Anerkennungsbescheinigung nach dem Muster in Anlage 5 ausgestellt.

(6) Die zuständige Behörde kann von einer amtlich anerkannten Versuchseinrichtung verlangen, daß ihr Auskunft über laufende und geplante Versuche, insbesondere über das zu prüfende Pflanzenschutzmittel und den Versuchsstandort, erteilt wird.

§ 2

Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß nach § 33 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 25 Mitgliedern aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Umwelt- und Naturschutz. Vertreter der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil. Andere Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden; diesen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt führt die Geschäfte des Sachverständigenausschusses und lädt zu den Sitzungen ein.

(6) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trifft.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Meldung ist in einfacher Ausfertigung nach einem von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu machen.“.

3. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 3a

Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen

Die nach § 31d Abs. 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes erforderlichen Angaben und Unterlagen sind der Biologischen Bundesanstalt eine Woche vor dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vorzulegen.

§ 3b

Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel;

Aufnahme in die Liste über Zusatzstoffe

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in die Liste nach § 31a des Pflanzenschutzgesetzes ist bei der Biologischen Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung nach einem von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu erstellen.

(2) Für den Antrag auf Aufnahme eines Zusatzstoffs in die Liste nach § 31c des Pflanzenschutzgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3c

Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, dürfen nur über die nach § 36 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes für pflanzenbeschaupflichtige Einfuhren im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zollstellen eingeführt werden. Für die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „in den Verkehr gebracht“ die Worte „oder eingeführt“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Erklärung und die Beschreibung des Gerätetyps sind nach einem von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Muster zu erstellen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Nach dem 30. Juni 1993 erstmals“ durch das Wort „Erstmals“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 7 werden die Worte „nach dem 30. Juni 1993“ gestrichen.
- d) Absatz 8 wird gestrichen.

7. Nach § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7a
Verwendungsverbot

Pflanzenschutzgeräte im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden oder nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen sind, dürfen nicht verwendet werden.

§ 7b
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7a ein Pflanzenschutzgerät verwendet.“

8. In der Anlage 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1a. für die sachgerechte Einstellung des Pflanzenschutzgerätes,“.

9. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 5
(zu § 1c Abs. 5)

Anerkennungsbescheinigung

Die Versuchseinrichtung _____
(Name)
mit Hauptsitz in _____
(Adresse)
und organisatorisch zugehörigen Arbeitseinheiten in _____
(Orte)
des Trägers der Versuchseinrichtung _____
(Name)
ist auf Antrag vom _____
(Datum)
und durchgeführter Besichtigung vom _____
(Datum)
durch _____
(zuständige Behörde)
von der _____ am _____
(Anerkennungsbehörde) (Datum)
amtlich anerkannt worden im Sinne des § 1c Abs. 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Recognition Certificate

The testing facility _____
(name)
with headquarters in _____
(address)
and subsidiary testing units in _____
(location)
supported by _____
(name)
has been officially recognized under paragraph (5) of Article 1c of the Plant Protection Products Ordinance
following its application dated _____
(date)
and pre-inspection of _____
(date)
by _____
(competent authority)
from the _____ on _____
(recognizing body) (date) “

Artikel 2
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Nach § 14b der Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S.905), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Mai 1998 (BGBl. I S. 1083) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14c
Forderungsübergang

Soweit sich die Europäische Gemeinschaft an der Leistung eines Landes an einen Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten beteiligt, geht eine Forderung auf Schadensersatz oder Entschädigung, die dem Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gegen einen Dritten zusteht, in Höhe der anteiligen Finanzierung der Europäischen Gemeinschaft auf diese über; im übrigen geht die Forderung auf das Land über, soweit dieses sich an der Finanzierung mit einem eigenen Anteil beteiligt hat.“

Artikel 3
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Pflanzenbeschauverordnung in der vom (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) wird die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Richtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 230 S. 1 vom 19. August 1991, umgesetzt. Durch die im PflSchG vorgesehenen Änderungen, die sich auch auf die Ermächtigungsnormen zum Erlass von Rechtsverordnungen erstrecken, ist es erforderlich, die Pflanzenschutzmittelverordnung zu ändern. Insbesondere werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung neun Richtlinien zur Änderung der Anhänge der Richtlinie umgesetzt.

Sie enthalten die Anforderungen, die an die dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beizufügenden Unterlagen gestellt werden (Anhänge II und III der Richtlinie) und die einheitlichen Grundsätze (Anhang VI der Richtlinie).

Die Ermächtigung zur Regelung des Forderungsübergangs vornehmlich zugunsten der Europäischen Gemeinschaft im neuen § 32a des Pflanzenschutzgesetzes wird im Rahmen der Änderung der Pflanzenbeschauverordnung durch Einfügung eines neuen Paragraphen 14c erfüllt.

Mit den in der Verordnung enthaltenen Änderungen werden insbesondere bereits bestehenden Regelungen der Pflanzenschutzmittelverordnung geändert oder ergänzt. Andere Vorschriften führen untergesetzliche Regelungen zu neuen Verfahrensvorschriften des PflSchG ein.

Im einzelnen wird von den Verordnungsermächtigungen für Regelungen über die Unterlagen, die mit einem Zulassungsantrag vorzulegen sind, über die Anwendung der einheitlichen Grundsätze zur Entscheidung über die Zulassung, über die amtliche Anerkennung von Versuchseinrichtungen, über Unterlagen, die mit einem Genehmigungsantrag vorzulegen sind, über die Meldung der Pflanzenschutzmittel, über die Aufnahme von Pflanzenstär-

kungsmitteln und Zusatzstoffen in eine Liste sowie über den Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen Gebrauch gemacht.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die durch die vorgesehenen sachlichen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung verursachten Kosten sind bereits in der Begründung (Bundestag-Drs. 13/8443) zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (BGBl. I S. ...) enthalten. Die Änderung der Pflanzenbeschauverordnung verursacht keine Kosten. Zusätzliche Mehrausgaben bei Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung nicht.

III. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Zu den Kosten der Wirtschaft haben sich die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sowie die Verbände der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes geäußert; sie sind ebenfalls in der Begründung zu diesem Gesetz dargestellt. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Verordnung nicht.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der Übernahme der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prüfanforderungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist zu erwarten, daß eine Verteuerung bei Pflanzenschutzmitteln nicht eintritt, weil damit zu rechnen ist, daß sich die zwischen den EU-Mitgliedstaaten derzeit bestehenden Unterschiede im Preisniveau, insbesondere im Verbraucherpreisniveau angleichen werden und damit mittelfristig das vergleichsweise hohe Verbraucherpreisniveau für Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland absinkt.

Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind auf Grund der neuen Bestimmungen nicht zu erwarten. Es sind auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise zu erwarten. Dies trifft auch für die Änderung der Pflanzenbeschauverordnung zu.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der damit erfolgten Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist das deutsche Schutzniveau prinzipiell auf alle

EU-Mitgliedstaaten übertragen worden. Insofern trägt die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erheblich auch zur Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes auf europäischer Ebene bei.

Mit der Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung wird das hohe deutsche Schutzniveau bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt.

Die Regelungen zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie haben im wesentlichen zum Ziel, die Vitalität der Pflanzen zu verbessern, so daß die Notwendigkeit gemindert wird, Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

B. Besonderer Teil

Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften der bisher geltenden Pflanzenschutzmittelverordnung werden in dieser Begründung durch den Zusatz „alt“ gekennzeichnet.

Artikel 1

Nummer 1

Zu §1

Absatz 1

Der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels soll nach einem Muster gestellt werden. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrensablaufs und der Effizienz der Bearbeitung. Die Verwendung eines vorgeschriebenen Vordrucks (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung -alt-) ist nicht mehr zweckmäßig, da die Antragsteller regelmäßig die Antragsausfüllung mittels Datenverarbeitungssystemen vornehmen. Ein nach dem Muster erstellter Vordruck ist wie bisher erhältlich.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 PflSchG.

Absatz 2 und 3

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 wird durch eine dynamische Verweisung auf die in den Anhängen II und III der Richtlinie festgehaltenen Anforderungen an die Unterlagen, die mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind, Bezug genommen. Der Antragsteller ist damit verpflichtet, alle dort festgeschriebenen Angaben zu machen. Aus dem Wortlaut des Satz 2 ergibt sich die bei der Handhabung der Anhänge wichtige Unterscheidung zwischen den chemischen Substanzen (Teil A) und den biologischen, d.h. aus Mikroorganismen oder Viren bestehenden, Substan-

zen (Teil B). Über Satz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, in Einzelfällen weitere Unterlagen zu verlangen.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG.

Absatz 4

Durch die Sätze 1 und 2 werden entsprechende Vorgaben in der Einleitung des Anhangs III der Richtlinie umgesetzt.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG.

Absatz 5

Dieser Absatz dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG.

Absatz 6 (Absatz 3 alt)

unverändert

Zu § 1a

Absatz 1

Dieser Absatz (§ 1 Abs. 3 alt), der die nach § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erforderliche Ermächtigung zur Durchführung von Tierversuchen enthält, erfährt in der Sache keine Änderung. Es muß jedoch auf die Anhänge II und III der Richtlinie Bezug genommen werden, da sich durch die Verweisung in § 1 Abs. 2 die Einzelheiten zur Versuchsdurchführung aus diesen Anhängen ergeben.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG.

Absatz 2

Den Wirksamkeitsunterlagen müssen Versuche zugrunde liegen, die unter Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG (Anhang III der Richtlinie: Einleitung Nr. 2.2 und 2.3 und Nummer 6) ergeben, durchgeführt worden sind. Die den Unterlagen zugrundeliegenden Versuche sind von amtlichen Stellen oder von amtlich anerkannten Einrichtungen durchzuführen. Die amtliche Anerkennung ist in § 1c geregelt. Durch die Erklärung auf dem Versuchsbericht, daß die Grundsätze der Guten Experimentellen Praxis eingehalten worden sind, wird die Akzeptanz der Versuche in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sichergestellt. Satz 4 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG.

Absatz 3

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da bisher in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorschrift zur amtlichen Anerkennung von Versuchseinrichtungen, die Wirksamkeitsversuche für Zulassungszwecke durchführen, nicht besteht.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG.

Absatz 4

Grundsätzlich ist der Maßstab für die Versuchsanstellung und Durchführung der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Stand der Technik (Satz 1). Die Ergänzung des Absatz 4 durch Satz 2 ist erforderlich, weil die Stellen, die für die Kontrolle und Überwachung zuständig sind, Methoden benötigen, die mit allgemein gebräuchlichen Geräten durchführbar sind.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG.

Absatz 5

In Absatz 5 wird sichergestellt, daß die zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltungen, der Umweltverwaltung und der Gesundheitsverwaltung sowie die Betreiber öffentlicher Wasserversorgungsanlagen von der Biologischen Bundesanstalt die erforderlichen Angaben über Analysemethoden zur Bestimmung von Rückständen zugelassener Pflanzenschutzmittel erhalten. Die Biologische Bundesanstalt wird - wie bisher - dabei, soweit zitierfähige Veröffentlichungen von Analysemethoden vorliegen, die Angaben der Fundstellen übermitteln, liegen keine Veröffentlichungen vor, teilt die Biologische Bundesanstalt die vollständigen Angaben über die Analysemethoden mit.

Absatz 6

Für die Bewertung und Zulassung von chemischen Zubereitungen gelten die einheitlichen Grundsätze des Anhangs VI der Richtlinie. Die Umsetzung erfolgt hier durch eine dynamische Verweisung, wodurch der Wortlaut des Anhangs VI der Richtlinie nationales Recht wird.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG.

Zu § 1b

Wenn ein Antrag nach § 18 PflSchG auf Genehmigung zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet gestellt wird, sind lediglich diejenigen Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der Erweiterung der Zulassung auf das beantragte Anwendungsgebiet erforderlich sind. Hierzu gehören z. B. Kenntnisse über die Wirksamkeit oder im Hinblick auf die zu erwartenden Rückstände oder Exposition der Anwender.

Rechtsgrundlage: § 18a Abs. 3 PflSchG.

Zu § 1c

Absatz 1

Träger einer amtlich anerkannten Versuchseinrichtung (Einrichtungsträger) kann eine natürliche oder juristische Person sowie eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung sein. Wird die Durchführung von Versuchen durch räumlich getrennte Arbeitseinheiten erledigt, so sind diese als eine Versuchseinrichtung zu betrachten, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und der fachlichen Leitung und Beaufsichtigung eines Einrichtungsleiters unterliegen.

Absätze 2 bis 6

Mit Absatz 2 werden die Anforderungen umgesetzt, die sich aus der Einleitung des Anhangs III der Richtlinie ergeben (Nummer 2.2 und 2.3). Eine Einrichtung, die die Anerkennung beantragt, muß den Nachweis erbringen, daß sie die Voraussetzungen des Satz 2 erfüllt. Hat eine Einrichtung, die die amtliche Anerkennung beantragt, die erforderlichen Nachweise bereits im Rahmen anderer Qualitätssicherungssysteme erbracht, so werden diese von der zuständigen Behörde berücksichtigt. Die Erteilung einer Anerkennung setzt eine Inspektion nach Absatz 3 voraus. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, so wird diese für 5 Jahre erteilt (Absatz 3 Satz 2) und eine Bescheinigung (Muster: Anlage 5) nach Absatz 5 ausgestellt. Die Vorschrift in Absatz 3 beinhaltet, daß die zuständige Behörde nach Ablauf der Anerkennung auf Antrag eine Anerkennung erneut erteilen kann.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG.

Zu § 2

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 6 PflSchG.

Nummer 2 (zu § 3)

Die Meldepflicht bezieht sich auf Grund der Änderung in § 19 Abs. 1 Satz 1 PflSchG nicht mehr ausschließlich auf Art und Menge der Wirkstoffe, sondern auf die im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe (§ 19 Abs. 1 Satz 1 PflSchG). Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die Vorlage einer zweiten Ausfertigung verzichtet.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 2 PflSchG.

Nummer 3

Zu § 3a

In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 4 der Richtlinie ist in § 31d PflSchG eine Regelung für den Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen vorgesehen. Um eine Kontrolle beim Transport von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen praktikabel zu machen, ist es erforderlich, daß die Erklärung über die Verwendungsbestimmung rechtzeitig vor dem Inverkehrbringen oder der Einfuhr erfolgt.

Rechtsgrundlage: § 31d PflSchG.

Zu § 3b

Mit der Umstellung des Anmeldeverfahrens bei Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen in ein Verfahren mit Frist für die Biologische Bundesanstalt ist eine Formalisierung des jeweiligen Antrags geboten.

Rechtsgrundlage: § 31a und § 31c PflSchG.

Zu § 3c

Der Verkehr von Pflanzenschutzmitteln mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, soll über festgelegte Einlaßstellen erfolgen, um illegalen Importen entgegenzuwirken und zur Einhaltung der Ausfuhrvorschriften von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen beizutragen. Zur Verwaltungsvereinfachung und wegen der sachlichen Nähe werden dafür die Einlaßstellen, die für die Pflanzenbeschau festgelegt sind, auch für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln bestimmt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 PflSchG.

Nummer 4 (zu § 4)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 24 PflSchG.

Nummer 5 (zu § 6)

Anpassung an neuzeitliche Verfahren der Übermittlung von Daten und Angaben.

Nummer 6 (zu § 7)

Die Datumsangaben in Absatz 3 und 7 werden gestrichen, da sie überholt sind.

Satz 2 ist zu streichen, da mit der neuen Vorschrift in § 7a von der Ermächtigung in § 30 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG Gebrauch gemacht wird und die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten, ohne vorgeschriebene Prüfplakette bereits durch Verordnung untersagt ist.

Absatz 8 wird gestrichen, da er überholt ist.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 PflSchG.

Nummer 7

Zu § 7a

Mit der Regelung wird die Überwachung der in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen erleichtert.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 PflSchG.

Zu § 7b

Verstöße gegen das Verwendungsverbot nach § 7a können gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 PflSchG.

Nummer 8

Aus Gründen der Klarstellung hat sich die Notwendigkeit ergeben, in Anlage 2 die Nummer 1a als weitere erforderliche Angabe in der Gebrauchsanleitung festzuschreiben.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 PflSchG.

Nummer 9

Für die amtliche Anerkennung der Versuchseinrichtungen ist das Muster der Bescheinigung in Anlage 5 zu verwenden.

Artikel 2

In die Pflanzenbeschauverordnung wird § 14c eingefügt. Diese Vorschrift enthält im wesentlichen den gesetzlichen Forderungsübergang hinsichtlich des Mitfinanzierungsanteils der Europäischen Gemeinschaft bei der Bekämpfung von Schadorganismen im Bereich der Pflanzenbeschau. Rechtsgrundlage: § 32a PflSchG.

Artikel 3

Die Vorschrift ermöglicht es, die Änderungen in Neubekanntmachungen der betroffenen Verordnungen zu veröffentlichen.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 5 Nr. 1 das Wort "zur" durch das Wort "für" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf die Biologische Bundesanstalt dahingehend einzuwirken, in der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung künftig für Spritz- und Sprühgeräte für Flächen- und Raumkulturen die Ausrüstung mit

- a) Einspülschleusen incl. Kanister-Spülvorrichtung,
- b) Waschbürsten für die Außenreinigung der Geräte

oder gleich bzw. besser geeigneten Vorrichtungen verbindlich zu fordern.

Begründung:

Ein erheblicher Anteil der Belastung von Bächen und Flüssen mit Pflanzenschutzmitteln ist auf punktförmige Einleitungen zurückzuführen. Untersuchungen in mehreren Bundesländern haben gezeigt, daß derartige Einträge durch gerätetechnische Verbesserungen sehr deutlich reduziert werden können. In der "Achten Bekanntmachung über Merkmale für Pflanzenschutzgeräte" vom 2. Februar 1998 (BANz. 50 (52) 1998, S. 3707) hat die Biologische Bundesanstalt zwar die Ausrüstung von Pflanzenschutzgeräten mit Einrichtungen zur Behälterinnenreinigung sowie mit zusätzlichen Frischwasserbehältern gefordert, nicht jedoch die oben genannten Vorrichtungen. Gerade beim Befüllen der Geräte besteht jedoch die erhebliche Gefahr unbeabsichtigter Verluste konzentrierter Pflanzenschutzmittel. Darüber hinaus besteht bei der Befüllung der Geräte über den - z.T. hoch gelegenen - Behälterdom ein erhebliches Kontaminationsrisiko für den Anwender, welches durch eine Einspülschleuse erheblich verringert wird. Die Kombination mit einer Kanister-Spülvorrichtung verhindert darüber hinaus Tropfverluste aus unzureichend gereinigten Pflanzenschutzbehältern und führt zur weiteren Verlustminimierung.

Hinsichtlich der Außenreinigung der Pflanzenschutzgeräte von anhaftenden Spritzbrüheresten hat sich erwiesen, daß dieser Vorgang sinnvollerweise auf einem unbehandelten Teilstück des Ackers durchgeführt werden sollte. Dies setzt voraus, daß die Geräte neben einem zusätzlichen Frischwasserbehälter auch mit einer Waschbürste ausgerüstet sind.